VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EG) Nr. 578/96 DES RATES

vom 25. März 1996

zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Januar 1995

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (1) und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2963/95 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist geboten, der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in den nicht zur Gemeinschaft gehörenden Ländern Rechnung zu tragen und daher die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1995 festzusetzen.

Gemäß Anhang X des Statuts setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest. Er hat folglich neue Berichtigungskoeffizienten für die nächsten Halbjahre, insbesondere für die Zeit ab 1. Juli 1995 festzusetzen.

Die Berichtigungskoeffizienten für die Zeit ab 1. Juli 1995, die auf der Grundlage einer vorhergehenden Verordnung gezahlt worden sind, könnten rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge (nach oben oder unten) zur Folge haben.

Im Falle einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Nachzahlung vorzusehen.

Im Falle einer Verringerung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Rückforderung des zuviel gezahlten Betrages für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1995 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten zum 1. Juli 1995 vorzusehen.

Im Interesse der Übereinstimmung mit der Praxis bei den innerhalb der Gemeinschaft für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Berichtigungskoeffizienten ist jedoch vorzusehen, daß eine etwaige Rückforderung sich nur auf den Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluß über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen und die Wiedereinziehung in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach diesem Zeitpunkt erfolgen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 werden auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten angewandt.

Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in dem Monat vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt herangezogen worden sind.

Artikel 2

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest. Er setzt folglich neue Berichtigungskoeffizienten rückwirkend zum 1. Juli 1995 fest.

Im Falle einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund dieser Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Zahlungen vor.

Im Falle einer Verringerung der Dienstbezüge aufgrund dieser Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge nach unten für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1995 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der ab 1. Juli 1995 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten vor.

Diese rückwirkenden Anpassungen, die eine Rückforderung des zuviel gezahlten Betrags mit sich bringen, können sich jedoch nur auf den Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluß über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen; die Wiedereinziehung kann in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt der Beschlußfassung erfolgen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 310 vom 22. 12. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. AGNELLI

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Januar 1995
Albanien	65,91
Algerien (*)	0,00
Angola	132,11
Antigua und Barbuda	91,39
Argentinien	97,33
Australien	80,65
Ägypten	57,02
Äquatorialguinea	74,13
Äthiopien	36,53
Bangladesch	60,04
Barbados	87,44
Belize	69,53
Benin	58,57
Besetzte Gebiete (*)	0,00
Botsuana	67,60
Brasilien	88,92
Bulgarien	39,24
Burkina Faso	73,22
Burundi	83,24
Chile	68,35
China	71,09
Costa Rica	62,57
Côte d'Ivoire	87,38
Dominikanische Republik	64,76
Dschibuti	117,80
Ex-Jugoslawien (*)	0,00
Fidschi	70,27
Gabun	114,64
Gambia	77,06
Georgien (*)	0,00
Ghana	44,80
Grenada	95,82
Guinea	93,18
Guinea-Bissau	65,02
Guyana	52,48
Haiti (*)	0,00
Hongkong	97,57
Indien	41,85
Indonesien	90,49
Israel	100,67
Jamaika	48,34
Japan (Tokio)	180,24
Jordanien	63,67
Kamerun	72,03
Kanada	68,16
Kasachstan	90,66
Kenia	74,21
Kolumbien	65,30
Komoren	82,29
Kongo	88,79
Lesotho	59,85
Libanon	25,84
Liberia (*)	0,00
Madagaskar	44,05
Malawi	23,84
Mali	73,58
Malta	75,57
Marokko	67,28
Mauretanien	77,75
Mauritius	67,16
Mexiko	68,91
Mosambik	59,61
Namibia	71,24
Neukaledonien	122,99
Niederländische Antillen	79,73
Niger	77,91
Nigeria	105,31
Norwegen	122,46
Pakistan	61,84
Papua-Neuguinea	91,58
Peru	83,92
Philippinen	62,86
Polen	76,08
Republik Kap Verde	68,05
Ruanda (*)	0,00
Rumänien	40,12
Rußland	123,10
Salomonen	84,79
Sambia	81,46
São Tomé und Príncipe (*)	0,00
Schweiz	134,55
Senegal	70,74
Sierra Leone	88,43
Simbabwe	46,70
Slowenien	78,91
Somalia (*)	0,00
Sudan	47,82
Suriname	21,86
Südafrika (Kapstadt)	76,17
Südafrika (Pretoria)	71,88
Südkorea	104,87
Swasiland	52,25
Syrien	81,51
Tansania	40,95
Thailand	78,98
Togo	70,02
Tonga	82,15
Trinidad und Tobago	54,76
Tschad	74,96
Tschechische Republik und Slowakei	57,93
Tunesien	61,09
Türkei	56,33
Uganda	66,40
Ukraine	74,95
Ungarn	75,88
Uruguay	87,16
Vanuatu	93,15
Venezuela	48,62
Vereinigte Staaten von Amerika (New York)	93,63
Vereinigte Staaten von Amerika (Washington)	82,53
Westsamoa	74,68
Zaire (*)	0,00
Zentralafrikanische Republik	107,88
Zypern	81,13

(*) Zahl liegt nicht vor.